

Übermittlung an Kinder, wofür im DSG keine besonderen Regelungen existieren. Während sich gerade in Bezug auf die Informations- und Auskunftspflichten des Verantwortlichen aus dem DSG einige Aspekte ableiten lassen, die sich im Transparenzgrundsatz in der DS-GVO wiederfinden, so sind diese nun ausdrücklich geregelt und mit konkreteren Vorgaben versehen, damit die Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung für die betroffene Person als Maxime der Transparenz besser gewährleistet werden kann.⁸⁶⁴

7.4.9.2 *Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen*

Gem Art 5 Abs 2 DS-GVO ist der Verantwortliche dazu verpflichtet, die in Art 5 Abs 1 festgelegten Grundsätze der Datenverarbeitung einzuhalten. Darüber hinaus hat er den Nachweis zu erbringen, dass er im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Verpflichtung nachgekommen ist.⁸⁶⁵ Damit geht eine (in der DS-RL nicht explizit vorgegebene) ausdrücklich geregelte allgemeine Beweislastumkehr zugunsten der betroffenen Person einher: Wenn diese einen datenschutzrechtlichen Anspruch geltend macht, so muss der Verantwortliche nachweisen, dass er diese Pflicht erfüllt hat bzw erfüllt.⁸⁶⁶ Besonders bedeutsam ist dies, wenn die vermutetermaßen rechtswidrige Datenverarbeitung zu einer schadenersatzrechtlichen Haftung des Verantwortlichen führt.⁸⁶⁷ Zur Sicherstellung der verlangten Nachweise, aber auch zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht an sich ist die Setzung entsprechender Maßnahmen (*Compliance*-Maßnahmen⁸⁶⁸) empfohlen, wie zB die Verwendung technischer Mittel und datenschutzfreundlicher Voreinstellungen beim Anbieten von Dienstleistungen⁸⁶⁹; letzteres erlangt mE gerade dann Bedeutung, wenn es um die Erhebung von Daten größerer Personengruppen im Zuge des Anbots bzw der Erbringung derartiger Dienstleistungen (insb im Internet) geht. Gem der VO kann das erforderliche Beweismaß auch durch die Erstellung und Führung eines Verzeichnisses nach Art 30 DS-GVO, welches die Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen enthält, erreicht werden.⁸⁷⁰

⁸⁶⁴ S auch Paal in Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, Art 12, Rz 10.

⁸⁶⁵ Vgl Kastelitz in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung, 104 f.

⁸⁶⁶ Vgl Feiler/Forgó, EU-DSGVO, Art 5, Rz 13.

⁸⁶⁷ Vgl Erw 74 und 146 der DS-GVO; s hierzu auch Kapitel 8.3.3.

⁸⁶⁸ Vgl dazu auch Feiler/Forgó, EU-DSGVO, Art 5, Rz 13.

⁸⁶⁹ Vgl Erw 74 der DS-GVO.

⁸⁷⁰ Vgl Erw 82 der DS-GVO.